

*Austauschprogramm 2023 Info-Webinar Häufig gestellte Fragen

Dieses Dokument enthält die Antworten auf die häufigsten Fragen der Teilnehmer des Austauschprogramm-Info-Webinars, welches am 8. September 2022 online stattfand. Fragen, die nicht in der untenstehenden Liste auftauchen, wurden individuell per E-Mail beantwortet.

Die Aufzeichnung des Webinars finden Sie auf der Webseite des EJTN unter <https://www.ejtn.eu/Exchange-Programme/Calls-for-participation/EXP-webinar-2023/>.

Wenn Sie die Antworten auf Ihre Fragen weder hier noch auf unserer Webseite finden können, kontaktieren Sie uns bitte unter exchangeprogramme@ejtn.eu.

Inhaltsverzeichnis

1. Austauschprogramm – allgemeine Anforderungen	2
A. Allgemeine Auswahlkriterien	2
B. Auswahlkriterien nach Funktion	2
C. Sprachkenntnisse	3
D. Vorherige Teilnahme und mehrfache Bewerbung	4
2. Austauschprogrammaktivitäten	5
A. Kurzeithospitationen (allgemeine, spezialisierte, für Fortbilder_innen, Gerichtspräsident_innen/leitende Staatsanwälte_innen)	5
B. Projektbasierte Austauschprogramme	6
Bilaterale Austausche	6
Regionale Austausche	7
Justizielles Ausbildungsförderungsprogramm	7
C. Langzeithospitationen	7
3. Wie man sich bewirbt - Tipps und Tricks	8
4. Anforderungen im Anschluss an die Teilnahme und finanzielle Regelungen	10

1. Austauschprogramm – allgemeine Anforderungen

A. Allgemeine Auswahlkriterien

1. Welche Möglichkeiten gibt es für Richter_innen aus Nicht-EU-Staaten, am Austauschprogramm teilzunehmen?

Die Austauschprogrammaktivitäten sind Richter_innen/Staatsanwält_innen/juristischen Fortbilder_innen/Angehörigen der Justizberufe aus EU-Mitgliedsstaaten zugänglich.

Unter bestimmten Bedingungen können manche Aktivitäten auch für die nachfolgenden Nicht-EU-Staaten zugänglich sein:

- Vereinigtes Königreich: Richter_innen können an Kurzeithospitationen des EJTN teilnehmen, die von ihrer eigenen Fortbildungseinrichtung finanziert werden.
- Westbalkan-Länder: Justizielle Führungskräfte und Fortbilder_innen aus Westbalkan-Ländern können an Austauschprogrammen für Gerichtspräsident_innen, Staatsanwält_innen und Fortbilder_innen teilnehmen. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an ihre nationale Fortbildungseinrichtung.

2. Gibt es eine Strafe, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin für einen bestimmten Austausch ausgewählt wird und diesen zunächst bestätigt, aber später seine/ihre Einwilligung zur Teilnahme zurückzieht? Kommt dieser Kandidat/diese Kandidatin auf die schwarze Liste?

Teilnehmer_innen am Austauschprogramm müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Zuweisung zu einem Austauschprogramm bindend ist, und die Einwilligung zur Teilnahme nur in Ausnahmefällen, und wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, zurückgezogen werden kann. In solchen Fällen muss die Absage so bald wie möglich und spätestens 4 Wochen vor dem Austausch kommuniziert werden, außer im Falle unvorhergesehener Umstände (wie beispielsweise Krankheit), damit der Platz einem anderen Teilnehmer/einer anderen Teilnehmerin auf der Warteliste zugewiesen werden kann.

Für jede Absage muss der nationalen Fortbildungseinrichtung eine hinreichende Begründung (z. B. wichtige Verpflichtungen am heimischen Gericht, Krankheit...) vorliegen. Jede nationale Fortbildungseinrichtung wendet ihre eigenen Rücktrittsregelungen an und/oder verhindert jede zukünftige Teilnahme.

Kommt es zur Absage, nachdem der Teilnehmer/die Teilnehmerin Beiträge für die Reise und die Unterbringung gezahlt hat, werden diese Kosten nicht vom EJTN zurückerstattet.

B. Auswahlkriterien nach Funktion

1. Umfasst die Zielgruppe des EJTN auch Angehörige der Justizberufe? Wie lautet die Definition von Angehörigen der Justizberufe?

Das EJTN repräsentiert die Interessen von Richter_innen, Staatsanwält_innen, juristischen Fortbilder_innen und Angehörigen der Justizberufe von EU-Mitgliedsstaaten. Im Rahmen des Austauschprogramms sind allgemeine, regionale und bilaterale Austausche, der Austausch von Fortbilder_innen sowie Study Visits zugänglich für Angehörige der Justizberufe aus EU-Mitgliedsstaaten. Sollte es Zweifel bezüglich Ihrer Teilnahmeberechtigung als Angehörigem/Angehöriger eines Justizberufes geben, kontaktieren Sie bitte Ihre nationale

Fortbildungseinrichtung. Weitere Informationen zur EJTN-Definition von Angehörigen der Justizberufe finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ejtn.eu/Exchange-Programme/News/Welcoming-court-staff-in-the-Exchange-Programme/>.

2. Sind juristische Assistenten Teil der Definition von Angehörigen der Justizberufe?

Ich bin Leiter der Justizbehörde eines Handelsgerichts in Spanien. Wir werden Letrados de la Administración de Justicia („Justizverwaltungsanwälte“) genannt. Diese Berufsbezeichnung existiert in anderen Ländern nicht. Welcher Gruppe können wir uns zuordnen? Sind wir Angehörige der Justizberufe?

Als Behördenleiter bestehen meine Aufgaben zu 90 % aus Management und zu 10 % aus justiziellen Angelegenheiten. Das Justizielle ist natürlich von großem Interesse für mich, aber von einem Kollegen empfangen zu werden, der auch Gerichtsmitarbeiter managt, wäre noch besser. Woher weiß ich, ob so eine Art von Angebot existiert?

Sollten Sie Zweifel bezüglich Ihrer Teilnahmeberechtigung haben oder sich nicht sicher sein, für welche Aktivität Sie sich bewerben können, kontaktieren Sie bitte Ihre nationale Fortbildungseinrichtung.

3. „Gerichtspräsident“: Sind das alle Behördenleiter oder nur die Präsident_innen der Bezirks-/Landgerichte?

Sollten Sie Zweifel bezüglich Ihrer Teilnahmeberechtigung haben oder sich nicht sicher sein, für welche Aktivität Sie sich bewerben können, kontaktieren Sie bitte Ihre nationale Fortbildungseinrichtung.

4. Was sind Fortbilder_innen?

Für das EJTN sind Fortbilder_innen Personen, die in der nationalen Fortbildungseinrichtung arbeiten oder von der nationalen Fortbildungseinrichtung zu Fortbilder_innen ernannt wurden. Sollten Sie Zweifel bezüglich Ihrer Teilnahmeberechtigung haben, kontaktieren Sie bitte Ihre nationale Fortbildungseinrichtung.

5. Können Dozenten für Verfahrensrecht von juristischen Fakultäten an Austauschprogrammen teilnehmen?

Prinzipiell gehören Dozenten juristischer Fakultäten nicht zur Zielgruppe des EJTN. Sie können sich nur bewerben, wenn sie auch Richter_innen, Staatsanwält_innen, Angehörige der Justizberufe oder juristische Fortbilder_innen, die für die nationale Fortbildungseinrichtung arbeiten, sind. Sollten Sie Zweifel bezüglich Ihrer Teilnahmeberechtigung haben, kontaktieren Sie bitte Ihre nationale Fortbildungseinrichtung.

C. Sprachkenntnisse

1. Welches Sprachniveau wird vorausgesetzt?

Anforderungen an die Sprachkenntnisse variieren je nach Aktivität.

Für Austauschprogramme müssen die Kenntnisse der Austauschsprache ausreichen, um die Gastgeber/Austauschpartner verstehen und mit ihnen reden zu können, um einer Anhörung (sollte diese in der Austauschsprache stattfinden) folgen zu können und um Akten (sollten diese in der

Austauschsprache verfasst sein) lesen zu können. Im Allgemeinen wird ein Mindestniveau von B2 in der Austauschsprache empfohlen.

Für Langzeithospitationen ist Voraussetzung, dass Teilnehmer_innen dazu in der Lage sind, rechtliche Dokumente in der Sprache der Gastinstitution (z. B. Französisch für den EuGH, Englisch oder Französisch für den EGMR) zu verfassen.

2. Wenn ich mich für einen Austausch auf Englisch bewerbe, wird mein Englischlevel benötigt?

Das EJTN testet nicht die Sprachkenntnisse der Bewerber_innen, aber im nationalen Auswahlverfahren könnten Sprachtests stattfinden.

Sie können Ihre Sprachkenntnisse mit dem Sprachtest-Tool von EJTN testen. Den Link zu dem Tool finden Sie auf dem Bewerbungsformular.

Bitte wenden Sie sich an Ihre nationale Fortbildungseinrichtung, um herauszufinden, ob Ihre Sprachkenntnisse auf nationaler Ebene geprüft werden.

D. Vorherige Teilnahme und mehrfache Bewerbung

1. Wenn ich mich dieses Jahr für eine zweiwöchige Einzelhospitation beworben und daran teilgenommen habe, kann ich mich nächstes Jahr für eine einwöchige Gruppenhospitation bewerben?

Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf die jeweilige Art des Austausches, nicht auf die Länge (ein oder zwei Wochen) oder das Format (Einzelhospitation oder Gruppenhospitation). Zweiwöchige Einzelhospitationen und einwöchige Gruppenhospitationen werden beide unter derselben Austauschart angeboten: allgemeine Austausche. In diesem Fall können Sie sich drei Jahre lang nicht mehr für einen allgemeinen Austausch bewerben, aber Sie könnten sich für einen spezialisierten Austausch bewerben.

Die folgenden Ausschlusskriterien gelten für Kurzzeithospitationen (für bilaterale Austausche beachten Sie bitte die Frage im dafür relevanten Abschnitt):

Allgemeine Austausche	Dreijahresausschlussregel
Spezialisierte Austausche	Dreijahresausschlussregel
Austauschprogramme für Gerichtspräsident_innen/leitende Staatsanwälte_innen	Einjahresausschlussregel
Austauschprogramme für Fortbilder_innen	Einjahresausschlussregel

2. Gilt die Dreijahresausschlussregel, wenn ich im Jahr 2020 an einer Einzel-Kurzzeithospitation teilgenommen habe und mich für 2023 gerne für eine Gruppen-Kurzzeithospitation bewerben möchte?

Wenn Sie 2020, 2021 oder 2022 an einem allgemeinen Austausch teilgenommen haben – egal ob in Form einer Einzel- oder Gruppenhospitation, egal ob einwöchig oder zweiwöchig – sind Sie nicht dazu berechtigt, sich für einen allgemeinen Austausch im Jahr 2023 zu bewerben.

3. Ich habe zugestimmt, nächsten Monat einen Gerichtsmitarbeiter für eine Woche bei mir aufzunehmen, und ich werde sein Tutor sein. Kann ich mich trotzdem in den nächsten drei Jahren bewerben, um selbst ins Ausland zu gehen?

Die Ausschlussregel gilt nicht für Tutoren, nur für Teilnehmer.

4. Können wir uns gleichzeitig für einen allgemeinen und einen spezialisierten Austausch bewerben? Wie viele Bewerbungen kann ein Bewerber für verschiedene Länder und Programme einreichen?

Für jede Austauschart kann nur eine Bewerbung pro Ausschreibung eingereicht werden. Die unterschiedlichen Austauscharten sind: allgemeiner Austausch, spezialisierter Austausch, Austauschprogramme für Gerichtspräsident_innen/leitende Staatsanwält_innen, Austauschprogramme für Fortbilder_innen. Sie können sich im selben Jahr für mehrere Austauscharten bewerben, jedoch erhöht das nicht Ihre Chancen, einen Platz zugeteilt zu bekommen. Allerdings ist es nicht möglich, mehreren Austauscharten in einem bestimmten Jahr zugewiesen zu werden.

Im Bewerbungsformular haben Sie die Möglichkeit, bis zu 3 Orte auszuwählen, sowie die Option, „jedem anderen Land“ zugewiesen zu werden.

2. Austauschprogrammaktivitäten

1. Welche Austauschprogramme sind die begehrtesten?

Allgemeine Austausche (abhängig vom Land, siehe nächste Frage) und bilaterale Austausche sind die Austauschprogramme mit der höchsten Anzahl an Bewerbungen. Dies sind auch die Programme, die die meisten Plätze anbieten.

2. Welche Länder sind sehr gefragt?

Die Liste ist nicht vollständig und kann sich von einem Jahr zum nächsten entwickeln. Ausgehend von der letztjährigen Ausschreibung waren die folgenden Länder bei allgemeinen Austauschungen sehr gefragt: Schweden, Malta, Luxemburg, die Niederlande, Finnland, Portugal auf Englisch, Kroatien.

A. Kurzzeithospitationen (allgemeine, spezialisierte, für Fortbilder_innen, für Präsident_innen/leitende Staatsanwält_innen)

1. Wenn ich an einem allgemeinen Austausch teilnehmen möchte, muss ich das Onlineformular direkt auf der Plattform des EJTN ausfüllen oder muss ich davor Kontakt mit der nationalen Fortbildungseinrichtung aufnehmen?

Nationale Fortbildungseinrichtungen haben womöglich bestimmte Auswahlmechanismen oder könnten zusätzliche Dokumente verlangen. Wir raten Ihnen, zu überprüfen, ob es irgendwelche nationalen Anforderungen gibt, bevor Sie sich für eine Aktivität bewerben.

In jedem Fall müssen alle Bewerbungen über die Austauschprogrammplattform des EJTN eingereicht werden.

2. Wenn ich mich zum Beispiel für einen allgemeinen Austausch in Frankreich bewerbe, wo genau in Frankreich wird der Austausch stattfinden? Haben Sie eine Liste der Gaststädte/Gastgerichte?

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist die Liste der Gastgerichte/Gaststaatsanwaltschaften noch nicht endgültig. Sie werden über den genauen Austauschort im Gastland informiert, nachdem Sie zugewiesen wurden.

Das Austauschprogramm bietet Teilnehmer_innen keine Garantie bezüglich der Stadt und des Austauschzeitraumes. Bitte beachten Sie, dass sich die Länge (eine Woche/zwei Wochen) oder das Austauschformat (Gruppenhospitation/Einzelhospitation) abhängig von den Kapazitäten der Gastinstitutionen ändern kann. Die Bestätigung erfolgt direkt durch die Gastinstitution.

3. Ist es möglich, an einem Austausch für Gerichtspräsident_innen teilzunehmen, auch wenn man Vizepräsident_in eines Gerichts ist?

Austauschprogramme für Gerichtspräsident_innen/leitende Staatsanwält_innen legen den Schwerpunkt auf Themen wie Führung und Management (z. B. Medien und deren Einfluss auf die Gesetzgebung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Personalverwaltung, Infrastruktur- und Finanzmanagement...). Wenn Bewerber_innen sich in ihrer Funktion als Vizepräsident_in auch um solche Angelegenheiten kümmern, können sie an diesen Austauschprogrammen teilnehmen.

B. Projektbasierte Austauschprogramme

1. Gibt es eine Plattform, wo man Austauschpartner kennenlernen oder mit ihnen in Kontakt treten kann?

Solch eine Plattform steht zur Diskussion, existiert allerdings aktuell noch nicht. Es ist die Aufgabe der Bewerber_innen, den jeweiligen Austauschpartner zu kontaktieren, abhängig davon, welches Projekt/welche Projekte sie unterstützen wollen.

Bilaterale Austausche

1. Wenn ich an einem bilateralen Austausch teilnehmen möchte, muss ich das Onlineformular direkt auf der Plattform des EJTN ausfüllen oder muss ich davor Kontakt mit der nationalen Fortbildungseinrichtung aufnehmen?

Nationale Fortbildungseinrichtungen haben womöglich bestimmte Auswahlmechanismen oder könnten zusätzliche Dokumente verlangen. Wir raten Ihnen, zu überprüfen, ob es irgendwelche nationalen Anforderungen gibt, bevor Sie sich für eine Aktivität bewerben.

In jedem Fall müssen alle Bewerbungen über die Austauschprogrammplattform des EJTN eingereicht werden.

2. Wenn jemand im Jahr 2022 an einem bilateralen Austausch teilgenommen hat, kann er oder sie sich jetzt für die Austauschprogramme für 2023 bewerben? Gibt es irgendwelche Einschränkungen? Unser Gericht nimmt dieses Jahr an einem bilateralen Austausch teil. Wann können wir uns das nächste Mal bewerben?

Nein. Jedes Gericht/jede Staatsanwaltschaft, das/die im Vorjahr teilgenommen hat, ist nicht berechtigt, sich im darauffolgenden Jahr wieder zu bewerben. Eine Bewerbung könnte jedoch als gerechtfertigt gelten, wenn sich die Besuchsdelegation beispielsweise aus Richter_innen/Staatsanwält_innen zusammensetzt, die im vorhergehenden Jahr nicht teilgenommen haben. Die Ausschlussregelung ist immer verknüpft mit der Teilnahme einer Person.

3. Wie bewerbe ich mich für einen bilateralen Austausch? Kann ich meine Bewerbung per E-Mail versenden?

Seit 2022 müssen die Bewerbungen für bilaterale Austausche über die Austauschprogrammplattform unter dem Abschnitt „projektbasierte Austausche“ eingereicht werden. Bewerbungen, die das EJTN per E-Mail erreichen, werden nicht berücksichtigt.

Regionale Austausche

1. Wenn ich in der Nähe einer Grenze wohne, kann ich mich für jedes Nachbarland meines Landes bewerben?

Die regionalen Austauschprogramme konzentrieren sich auf lokale Zusammenarbeit. Aus diesem Grund können Sie sich nur für das nächstgelegene Land bewerben, welches die Abstandskriterien (z. B. 150 km von diesem Land) erfüllt.

Justizielles Ausbildungsförderungsprogramm

1. Sind Hospitationen des justiziellen Ausbildungsförderungsprogramms zugänglich für Fortbilder_innen von Angehörigen der Justizberufe?

Das justizielle Ausbildungsförderungsprogramm ist aktuell nicht zugänglich für Angehörige der Justizberufe oder Fortbilder_innen von Angehörigen der Justizberufe.

C. Langzeithospitationen

1. Gibt es bestimmte formelle Anforderungen, was den Lebenslauf und das Motivationsschreiben betrifft (Länge, Dokumentenformat, bestimmte Themen, die angesprochen werden sollten, etc.)?

Idealerweise sollte der Lebenslauf das „Europass“-Format berücksichtigen. Das Motivationsschreiben sollte in der Sprache verfasst sein, die während der Langzeithospitation verwendet wird. Alle Dokumente sollten im PDF-Format eingereicht werden.

2. Können Sie bitte die Auswahlkriterien für Langzeithospitationen am Europäischen Gerichtshof erläutern?

Die endgültige Selektion der Hospitanten am Europäischen Gerichtshof obliegt allein dem Gerichtshof und basiert auf dem Profil der Bewerber_innen. Bewerber_innen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens ein Jahr Erfahrung als Richter_innen/Staatsanwält_innen
- mit dem EU-Recht vertraut

- Kandidat_innen müssen adäquate Französischkenntnisse nachweisen können, um die Kammermitglieder oder die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation bei der Bearbeitung von Akten und beim Entwurf von Beschlüssen unterstützen zu können
 - gute Kenntnisse einer weiteren EU-Sprache sind ebenfalls erforderlich
3. Kann ich mich für eine Langzeithospitation bewerben, wenn ich in den vorangegangenen drei Jahren an einem Study Visit teilgenommen habe?

Ja, Sie können sich bewerben. Es gibt keine Ausschlussregelung zwischen Langzeithospitationen und Study Visits.

4. Sind Langzeithospitationen für Angehörige der Justizberufe zugänglich?

Langzeithospitationen sind nur Richter_innen und Staatsanwält_innen aus EU-Mitgliedsstaaten zugänglich.

5. Anhand welcher Standards werden die Bewerbungen und Motivationsschreiben für Langzeithospitationen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bewertet?

Die endgültige Auswahl der Langzeithospitanten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte obliegt allein dem Gerichtshof, welcher die Bewerbungen anhand der Profile der Bewerber_innen und seiner eigenen Anforderungen bewertet. Bewerber_innen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Richter/Richterin (ordentliche oder Verwaltungsrichter) oder Staatsanwalt/Staatsanwältin sein
- etwa 5 bis 10 Jahre Arbeitserfahrung
- gute Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache (Fähigkeit, Beschlüsse in einer dieser Sprachen zu verfassen)

6. Müssen unsere Sprachnachweise in der Fremdsprache (Englisch, Französisch) verfasst sein?

Der Besitz eines Sprachnachweises genügt. Das Dokument selbst kann in jeder EU-Sprache vorgelegt werden.

7. Benötige ich die Genehmigung meiner Vorgesetzten, bevor ich mich für eine Langzeithospitation bewerbe?

Ja, die vorhergehende Genehmigung durch die Vorgesetzten/das heimische Gericht wird benötigt, um sich für eine Langzeithospitation bewerben zu können.

8. Zählt für die Voraussetzung, dass man 5 Jahre Erfahrung benötigt, um sich für eine Langzeithospitation am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bewerben zu können, auch vorhergehende Erfahrung als Anwalt/Anwältin oder muss man diese unbedingt als Staatsanwalt/Staatsanwältin oder Richter/Richterin gesammelt haben?

Die Voraussetzung bezieht sich auf berufliche Erfahrung als Richter/Richterin oder Staatsanwalt/Staatsanwältin. Dennoch können Bewerber gerne jede berufliche Erfahrung hinzufügen, die für die jeweilige Aktivität relevant ist.

3. Wie man sich bewirbt – Tipps und Tricks

1. Wo finden Angehörige der Justizberufe (Verwaltungsbeamte etc.) die relevanten Bewerbungsformulare?

Angehörige der Justizberufe können sich über die Austauschprogramm Bewerbungsplattform unter <https://exp-platform.ejtn.eu/> bewerben.

Bitte sehen Sie sich das folgende Dokument an, um herauszufinden, wie Sie an das richtige Bewerbungsformular gelangen:

https://www.ejtn.eu/PageFiles/9762/Exchanges%20for%20court%20staff%20and%20trainers_Where%20to%20apply.pdf.

2. Im Bewerbungsformular gibt es eine Frage bezüglich der vorhergehenden Teilnahme an einem spezialisierten Austausch. Welcher Austausch ist das? Der bilaterale Austausch?

Die Frage bezieht sich auf spezialisierte Austausche.

Spezialisierte Austausche sind Einzel- oder Gruppen-Kurzzeithospitationen, bei denen spezialisierte Richter_innen und Staatsanwält_innen ihre Kenntnisse auf einem bestimmten Rechtsgebiet bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaates erweitern können. 2023 werden spezialisierte Austausche in den folgenden Bereichen angeboten: Antikorruptionsrecht, Asyl-/Flüchtlingsrecht, Bankrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Antiterrorrecht, Umweltrecht, Familienrecht, Wirtschaftskriminalität, Immaterialgüterrecht, Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Schlichtungswesen, Einwanderungsrecht, organisiertes Verbrechen, Patentrecht, Richtlinien für den regulierten Markt, Strafvollzugsrecht, Steuerrecht.

Bilaterale Austausche sind projektbasierte Austausche, bei denen Gruppen von Richter_innen, Staatsanwält_innen oder Angehörigen der Justizberufe, die bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft tätig sind, auf eigene Initiative hin eine Woche bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verbringen, um Erfahrungen und bewährte Praktiken zu einem bestimmten Thema von gemeinsamem Interesse auszutauschen. Die Gruppen bestehen üblicherweise aus 5 Teilnehmern.

4. Wenn im Austauschangebot nur von „kollektiv“ (also Gruppe) die Rede ist, heißt das dann, dass die Aktivität nur stattfinden wird, wenn es mehrere Kandidat_innen gibt?

Gruppenaustausch bedeutet, dass Teilnehmer_innen verschiedener Nationalitäten für ein einziges Austauschdatum gesammelt werden. Wenn es nicht genügend Teilnehmer_innen gibt, um eine Gruppe zu formen, findet der Austausch trotzdem noch in Form einer Einzelhospitation statt.

5. Können Sie erklären, wie wir unsere Chancen, für eine unserer drei Präferenzen ausgewählt zu werden, vorhersagen können?

Bewerbungen werden zunächst auf nationaler Ebene von den nationalen Fortbildungseinrichtungen vorselektiert. Dann werden vorselektierte Kandidat_innen zugewiesen, abhängig von der Verfügbarkeit und der Nachfrage nach den jeweiligen Plätzen. Deshalb ist es kompliziert, Ihre Chancen für ein bestimmtes Jahr einzuschätzen, weil sie von den Interessen der anderen vorausgewählten Bewerber_innen abhängen.

Wählt man die Option „Ich gestatte es, jedem anderen Land zugeteilt zu werden“, nachdem man seine drei Präferenzen festgelegt hat, maximiert man seine Chancen, einen Platz zugewiesen zu bekommen.

Bitte beachten Sie, dass es möglich ist, dass Sie von Ihrer nationalen Fortbildungseinrichtung vorselektiert werden und dennoch nicht zugewiesen werden können, weil es viele Anfragen für das von Ihnen ausgewählte Land gab.

Im Allgemeinen steigt die Chance, einen Platz zugewiesen zu bekommen, wenn man ein Land auswählt, das viele Plätze anbietet. Wenn Sie sich hauptsächlich für Länder interessieren, die sehr gefragt sind und/oder nur wenige Plätze anbieten, möchten Sie vielleicht als 2. und 3. Wahl Länder angeben, die weniger gefragt sind und/oder viele Plätze anbieten.

6. Gemäß welchem Kriterium wird ein Kandidat/eine Kandidatin gegenüber einem/einer anderen ausgewählt, wenn die Anzahl der Kandidat innen für einen Platz die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt?

Das EJTN versucht, so viele Bewerber_innen wie möglich ihrer ersten, zweiten und dritten Wahl zuzuteilen. Wenn es mehr Bewerber_innen als verfügbare Plätze gibt, wendet das EJTN Zuordnungskriterien an, die der für das Austauschprogramm zuständige Arbeitskreis des EJTN, der sich aus Vertreter_innen der verschiedenen nationalen Fortbildungseinrichtungen zusammensetzt, festgelegt hat (wie z. B. die nationale Diversität innerhalb einer Gruppe).

4. Anforderungen im Anschluss an die Teilnahme und finanzielle Regelungen

1. Was sind die finanziellen Bedingungen des Austauschprogramms?

Für gewöhnlich werden den Teilnehmer_innen Reisekosten bis zu 400 Euro (Hin- und Rückreise) zurückerstattet. Die im Austauschland entstandenen Auslagen werden vom Tagegeld (einem vom Land abhängigen Pauschalbetrag) abgedeckt. Jedoch können für jede Aktivität genaue Regelungen und Anforderungen gelten. Beispielsweise erhalten Teilnehmer_innen an zweiwöchigen Hospitationen und Langzeithospitationen ein Tagegeld, das auch Reisespesen abdeckt. Aus diesem Grund müssen Teilnehmer_innen die für ihre Aktivität gültigen finanziellen Bedingungen sorgfältig lesen. Sollten sie Zweifel haben, sollten sie das Austauschprogrammteam kontaktieren.

2. Welche finanziellen Bedingungen gelten für Langzeithospitationen?

Teilnehmer_innen an Langzeithospitationen erhalten eine Rückerstattung ihrer Auslagen in Form eines Tagegeldes. Das Tagegeld für Langzeithospitationen beträgt 120 EUR, unabhängig davon, in welchem Land sich die Gastinstitution befindet. Bitte lesen Sie die finanziellen Bedingungen für Langzeithospitationen für weitere Informationen.

3. Ist es möglich, für die Teilnahme an einer Fortbildungsaktivität eine Vorauszahlung zu erhalten?

Teilnehmer_innen an Fortbildungsaktivitäten des EJTN, welche mehr als 5 Werkzeuge dauern, haben Anspruch auf eine Vorauszahlung. Im Rahmen des Austauschprogrammes trifft das auf zweiwöchige allgemeine Austausche und Langzeithospitationen zu. Die Vorauszahlung beträgt 70 % des Tagegeldes.

Teilnehmer_innen an anderen Austauschprogrammaktivitäten erhalten keine Vorauszahlung, und ihre Auslagen werden ihnen erst nach dem Austausch und nach Eingang der erforderlichen Dokumente zurückerstattet.

Für mehr Informationen lesen Sie die finanziellen Bedingungen, die für die verschiedenen Austauschprogrammaktivitäten gelten:

<https://www.ejtn.eu/Exchange-Programme/Activities/Exchange-Programme-Financial-Conditions/>